

332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXXX, mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz geändert wird (2. Bundestheaterpensionsgesetz-Novelle — 2. BThPG-Nov.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1959 wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift hat zu lauten:

„Anwendungsbereich“

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsansprüche der in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung stehenden Bundesbediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Dienstverhältnis durch

a) das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958 oder

b) den Kollektivvertrag für das technische Personal der Bundestheater

— im folgenden Bundestheaterbedienstete genannt — geregelt ist, sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Als vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehend gelten auch Bundestheaterbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist (künstlerisches Personal), wenn sie

a) ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und eine Mindestzahl von 42 Auftritten, unabhängig von der Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte, garantiert ist;

b) gegen Monatsbezug verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und sie den Bundes-

theatern durch mindestens sechs Monate eines Spieljahres vertragmäßig zur Verfügung stehen;

c) bereits in einem Dienstverhältnis an den Bundestheatern tätig waren, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung gefunden haben, sofern dieses Dienstverhältnis, wenn auch unter geänderten Bedingungen, aufrecht geblieben ist, für die Zeit ihrer tatsächlichen Wiederbeschäftigung an den Bundestheatern;

d) bereits in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Externisten im Sinne des Abs. 3 lit. c mit einer Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten und in mehr als vier Rollen je Spieljahr an den Bundestheatern vertraglich verpflichtet waren, es sei denn, der Vertrag wurde für das elfte Spieljahr wegen Weigerung des Dienstnehmers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen abzuschließen, nicht verlängert.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung auf

a) Arbeiter, die im provisorischen oder dauernd provisorischen Dienstverhältnis stehen;

b) Bundestheaterbedienstete mit Gastspielverträgen, das sind im Sinne dieses Bundesgesetzes Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a oder lit. b nicht gegeben sind;

c) Externisten, das sind im Sinne dieses Bundesgesetzes nichtständige Mitglieder (Darsteller), die für nicht aus dem Kreise der ständigen Mitglieder (Darsteller) zu besetzende Fächer (Rollen) höchstens mit Einjahresvertrag für ein bis sechs Bühnenwerke innerhalb eines Spieljahres verpflichtet werden;

- d) Angehörige von Zusatzchören;
 - e) Tages(Abend)aushelfer;
 - f) Komparsen und Statisten;
 - g) Substituten;
 - h) Volontäre;
 - i) Angehörige des Publikumsdienstes;
 - j) Aushilfsarbeitskräfte;
 - k) Ballettschüler der Bundestheater;
 - l) Lehrlinge der Bundestheater;
 - m) Bundestheaterbedienstete, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden oder bei Begründung des in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses bereits in einem solchen stehen, wenn ihnen aus diesem Anwartschaft auf Pensionsversorgung zusteht; dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bzw. bei Unterstellung unter dieses Bundesgesetz auf Anwartschaft oder Anspruch auf Pensionsversorgung bzw. Emeritierungsbeziehungen aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verzichtet;
 - n) Bundestheaterbedienstete, die bei der erstmaligen Begründung eines in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses als
 - aa) Ballettmitglied das 18. Lebensjahr,
 - bb) Orchester- oder Chormitglied das 35. Lebensjahr,
 - cc) mit einem sonstigen Bühnendienstvertrag verpflichtetes Mitglied das 50. Lebensjahr oder als
 - dd) Angehöriger des technischen Personals das 38. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben;
 - o) Bedienstete, die zur Vertretung von Bundestheaterbediensteten aufgenommen wurden, wenn diese wegen Karenzurlaubes, Krankheit, Beschäftigungsverbotes nach dem Bundesgesetz über den Mutter-schutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 188/1955, in der jeweils geltenden Fassung oder des Zivil-dienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, an der Diensterfüllung verhindert sind.
- (4) Bundestheaterbedienstete, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie die unter Abs. 3 lit. n aufgezählten Bediensteten können auf Antrag der Bundestheater mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unter-

stellt werden, wenn dies im Interesse der Bundestheater gelegen ist.“

2. § 2 samt Überschrift hat zu lauten:

„Versetzung in den zeitlichen Ruhestand“

§ 2. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er

- a) dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen lässt, oder
- b) dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bundestheatern zu versehen, er aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages — in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat.

(3) Der Bundestheaterbedienstete ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(4) Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei Berechnung der einjährigen krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorherliegenden Krankenstandes erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Krankheitsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Krankenstandes die einzelnen Abschnitte der krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst zusammenzurechnen.

(5) Der infolge Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Außerdem hat er jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme vom Dienstgeber genehmigen zu lassen.

332 der Beilagen

3

(6) Erlangt der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf Aufforderung des Dienstgebers den zuletzt bekleideten Dienstposten sofort wieder anzutreten.

(7) Kommt der Bundestheaterbedienstete den im Abs. 5 oder 6 vorgesehenen Anordnungen des Dienstgebers nicht nach, entfällt ab dem Zeitpunkt der Weigerung bis zur Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtung sein Ruhegenuss. Ebenso entfällt der Ruhegenuss während des Zeitraumes einer nicht genehmigten erwerbsmäßigen Tätigkeit. Ein entstandener Übergenuss ist hereinzubringen. Eine Nachzahlung findet nicht statt.“

3. Nach § 2 sind folgender neuer § 2 a samt Überschrift und § 2 b einzufügen, die zu lauten haben:

„Versetzung (Übertritt) in den dauernden Ruhestand“

§ 2 a. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) nach Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages — in den dauernden Ruhestand versetzt werden:

- a) bei dauernder Unfähigkeit, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, oder
- b) bei Änderung in der Organisation oder im Betrieb der Bündestheater oder
- c) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben hat; ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals mit Ablauf des Spieljahres oder
- d) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss zwar erreichen hätte können, aber nur deswegen nicht erreicht hat, weil er seit seiner Unterstellung unter dieses Gesetz aus Gründen, die in seiner Person liegen, ausgenommen Krankheit, je Spieljahr den Bündestheatern nicht in dem im § 7 Abs. 3 oder 4 genannten Ausmaß zur Verfügung stand oder
- e) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat und sich im zeitlichen Ruhestand befindet.

(3) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahre seiner Geburt von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis aus, ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals mit Ablauf des Spieljahres, das im 65. Jahr nach dem Jahre seiner Geburt endet; erfüllt er zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3, tritt er in den dauernden Ruhestand.

(4) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 3 hinaus mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit bereits erreicht ist und der Bedienstete ferner eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bei den Bündestheatern aufzuweisen hat.

§ 2 b. (1) Das Recht des Dienstgebers, den Dienstvertrag zu kündigen oder nicht zu verlängern, wird durch sein Recht, den Bundestheaterbediensteten in den Ruhestand zu versetzen, nicht berührt.

(2) Mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand wird aus dem Dienstverhältnis ein Ruhestandsverhältnis.

(3) Die künstlerische Dienstunfähigkeit ist durch den Dienstgeber auf Grund eines Gutachtens eines von ihm bestimmten Sachverständigen festzustellen. Der Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich einer solchen Begutachtung zu unterziehen. Er ist jedoch berechtigt, selbst ein Sachverständigengutachten vorzulegen.

(4) Wird ein Bundestheaterbediensteter des Ruhestandes, der vor seiner Ruhestandsversetzung nach einem der Schemata des technischen oder des künstlerischen Personals entlohnt wurde, wieder in den Dienststand aufgenommen (reaktiviert), so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte. In diesem Falle ist dem Bundestheaterbediensteten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Reaktivierung erhält, die Zeit, die er vor seiner Ruhestandsversetzung in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, für die Vorrückung anzurechnen.

(5) Bei Bundestheaterbediensteten, die nicht unter Abs. 4 fallen, darf bei Wiederaufnahme des Dienstes der Bezug nicht weniger betragen als der bisherige Ruhebezug.“

4. Im § 3 haben die Abs. 3 und 5 zu entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „3.“

5. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Wahrung der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis“

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die mindestens zehn anrechenbare Dienstjahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 aufweisen; infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuss ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuss gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3. Für die im § 1 Abs. 2 lit. d genannten Personen sind auch die als Externist verbrachten Vertragszeiten auf diese zehn Dienstjahre anzurechnen.“

6. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Scheidet ein Bundestheaterbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss erwachsen ist, so hat der Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955, zu leisten, wenn die Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss gewahrt bleibt (§ 4 Abs. 1). Der Dienstgeber hat binnen 18 Monaten nach Feststellung des Verlustes der Anwartschaft dem Pensionsversicherungsträger, der aus dem die Anwartschaft begründenden Dienstverhältnis zuletzt zuständig gewesen wäre, einen Überweisungsbetrag in der Höhe zu leisten, in der der Überweisungsbetrag zu leisten gewesen wäre, wenn der Dienstnehmer aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Wahrung der Anwartschaft auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss ausgeschieden wäre.“

7. § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ruhegenussbemessungsgrundlage“

§ 5. (1) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 v. H. der Ruhegenauermittlungsgrundlage.

(2) Als Ruhegenauermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 4 bis 8, der letzte vertragsmäßig monatlich im voraus gebührende volle Dienstbezug bis zum Höchstmaß von monatlich 31 900,— S. Der Betrag von 31 900,— S ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, geändert wurde. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt als Höchstbetrag die Ruhegenauermittlungsgrundlage gemäß Abs. 2. Der Ruhegenuss darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6 den letzten Dienstbezug beziehungsweise den nach Abs. 7 errechneten letzten Dienstbezug, beide verringert um den Pensionsbeitrag, nicht überschreiten. Der im ersten Satz erwähnte Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch inner-

haltsstufe 7 zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird. Sonderzulagen, die Haushaltzzulage, Pauschalien aller Art, Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen, insbesondere die den Nebengebühren nach § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 214/1972, entsprechen, bleiben außer Betracht.

(3) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Bundestheaterbediensteten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Bundestheaterbedienstete so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre. Hat der Bundestheaterbedienstete im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

(4) War jeder einzelne Dienstbezug während der Dauer von 80 aufeinanderfolgenden Monaten, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Verfügung stand, höher als sein letzter voller Dienstbezug, so ist auf Antrag des Bundestheaterbediensteten oder seiner Hinterbliebenen die Ruhegenauermittlungsgrundlage mit 100 v. H. des Durchschnittes der Dienstbezüge während dieser 80 Monate festzusetzen. Die Ruhegenauermittlungsgrundlage verringert sich, wenn der Bundestheaterbedienstete mit einem höheren Dienstbezug weniger als 80 aufeinanderfolgende Monate den Bundestheatern zur Verfügung stand, und zwar für jede angefangene oder volle Monate um je 5 v. H. des Durchschnittes der sohin der Ermittlung zugrunde zu legenden Dienstbezüge. Als Dienstbezug gilt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1947 das Sechsfache, für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 das 2,4fache und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1950 das Einfache des früheren Dienstbezuges, höchstens jedoch der Betrag von S 10 500,— S. Dieser Höchstbetrag ändert sich ab 1. September 1958 jeweils um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, geändert wurde. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt als Höchstbetrag die Ruhegenauermittlungsgrundlage gemäß Abs. 2. Der Ruhegenuss darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6 den letzten Dienstbezug beziehungsweise den nach Abs. 7 errechneten letzten Dienstbezug, beide verringert um den Pensionsbeitrag, nicht überschreiten. Der im ersten Satz erwähnte Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch inner-

332 der Beilagen

5

halb eines Monats nach nachweislicher Aufforderung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst schriftlich zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an anzuwenden.

(5) Abs. 4 ist nur anzuwenden, wenn jeder einzelne Dienstbezug mindestens während der Dauer von 40 aufeinanderfolgenden Monaten höher war als der letzte volle Dienstbezug und wenn dieser nicht höher war als die nach Abs. 4 festgestellte Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(6) Für Bundestheaterbedienstete, die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, bildet das 5,25fache des Auftrittshonorars die Ruhegenussermittlungsgrundlage. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Für Bundestheaterbedienstete, die mit Auftrittshonorar entlohnt wurden oder werden, sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß 42 Auftritte in einem Spieljahr acht Monaten gleichzustellen sind und als Dienstbezug das 5,25fache des durchschnittlichen Auftrittshonorars in dieser Zeit anzusehen ist.

(8) Wenn der Bedienstete während seiner Tätigkeit bei den Bundestheatern bereits einen höheren Bezug als den unter lit. a bis d genannten Bezug hatte, ist der Bemessung des Ruhegenusses als Ruhegenussermittlungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 mindestens zugrunde zu legen:

- a) bei Gesangssolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Chorsängers der Staatsoper,
- b) bei Schauspielsolisten und bei Mitgliedern des Regiedienstes und des szenischen Dienstes, die nach keinem Bezugsschema entlohnt werden, der Bezug der 2. Gehaltsstufe in der höchsten Verwendungsgruppe des Bühnenorchesters der Bundestheater,
- c) bei Tanzsolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Ballettkorps der Staatsoper,
- d) bei Orchestersolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper.“

8. § 6 samt Überschrift hat zu lauten:

„Hundertsatz des Ruhegenusses“

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von zehn

Jahren 50 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr erhöht sich der Ruhegenuss für Dienstzeiten als

- a) Ballettmitglied, Bläser, Solosänger um 2,8 v. H.,
- b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2 v. H.

der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(3) Für angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten und für zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z. 4) gilt der Satz 2 v. H.

(4) Sind bei einem Bundestheaterbediensteten verschiedene Hundertsätze anzuwenden, so ist die Summe der verbleibenden Jahresbruchteile unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 7 wie die letzte anrechenbare Dienstzeit zu behandeln.

(5) Der Ruhegenuss darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen.“

9. Nach § 6 ist folgender neuer § 6 a samt Überschrift einzufügen:

„Nebengebührenzulage“

§ 6 a. (1) Einem Bundestheaterbediensteten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt eine Nebengebührenzulage. Bundestheaterbediensteten, die gegen Auftrittshonorar verpflichtet oder bei denen Nebengebühren vertraglich ausgeschlossen waren, gebührt keine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss. Ihren Hinterbliebenen und Angehörigen gebührt keine Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss.

(2) Anspruchsgrundende Nebengebühren sind die den Bundestheaterbediensteten zukommenden Nebengebühren für Mehrdienstleistungen (in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht), für Erschwernisse oder für Gefährdungen.

(3) Die im Durchschnitt gebührenden anspruchsgrundenden Nebengebühren sind in einem Nebengebührendurchschnittssatz zusammengefaßt, der 8,3 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezugs, höchstens jedoch 892 S beträgt.

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss beträgt 80 v. H. des dem ruhegenussfähigen Monatsbezug entsprechenen Nebengebührendurchschnittssatzes.

(5) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mit dem

der Ruhegenussbemessung zugrunde liegenden Hundertsatz.

(6) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

(7) Der im Abs. 3 angeführte Höchstbetrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei den Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.“

10. Die Abs. 4 bis 7 des § 7 haben zu lauten:

„(4) Bei den ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichteten Solosängern und Schauspielern ist, sofern sie in einem Spieljahr tatsächlich mindestens 42 Auftritte geleistet oder Honoraransprüche für diese Anzahl von Auftritten erworben haben, bei 42 Auftritten ein Zeitraum von acht Monaten für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen; bei Vorliegen dieser Voraussetzungen findet Abs. 3 dann Anwendung, wenn für insgesamt 63 Auftritte Pensionsbeiträge entrichtet werden.“

(5) Werden von den im Abs. 4 genannten Personen in einem Spieljahr weniger als 42 Auftritte geleistet oder erwachsen Honoraransprüche für weniger als 42 Auftritte, so wird für jeden geleisteten Auftritt oder erworbenen Honoraranspruch ein Zeitraum von 5,7 Tagen für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet. Das gleiche gilt für die über die Anzahl von 42 hinaus geleisteten Auftritte oder erworbenen Honoraransprüche mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des Ruhegenusses in einem Spieljahr nicht mehr als ein Jahr anzurechnen ist. Bei der abschließenden Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit je Spieljahr werden Bruchteile eines Tages, wenn sie mindestens 0,5 betragen, als voller Tag gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(6) Wird ein ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichteter Solosänger oder Schauspieler während eines Spieljahres innerhalb einer bestimmten, nach Tagen, Wochen, Monaten oder sonstigen Kalenderzeiträumen bemessenen Tätigkeitsdauer verpflichtet, findet Abs. 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß kein längerer Zeitraum, als dieser Tätigkeitsdauer entspricht, für die Ruhegenussbemessung anzurechnen ist. Werden nach dem Ende dieser vertraglichen Tätigkeitsdauer garantierte oder zusätzlich vereinbarte Auftritte geleistet, entfällt für diese Auftritte die Beschränkung der Anrechenbarkeit auf den ursprünglich vereinbarten Zeitraum der Tätigkeitsdauer.

(7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.“

11. § 8 Abs. 1 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ruhegenussvordienstzeiten“

§ 8. (1) Für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der Bundestheaterbediensteten sind die jeweils für Bundesbeamte geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Hierbei gilt die Zeit eines abgeschlossenen einschlägigen Studiums an einer Kunsthochschule oder staatlichen Kunstabademie als Studienzeit im Sinne des § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965, BGBI. Nr. 340. Der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages ist der Dienstbezug zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Bezügen nach Eintritt in ein Dienstverhältnis, auf das dieses Bundesgesetz oder die Bundestheaterpensionsverordnung, BGBI. Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 84/1926 Anwendung findet oder fand, ver einbart war, höchstens jedoch der sich aus § 5 Abs. 2 ergebende Betrag.“

12. § 9 samt Überschrift hat zu lauten:

„Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag“

§ 9. (1) Die für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß das Ausmaß des Todesfallbeitrages das Dreifache des jeweils geltenden Höchstausmaßes der Ruhegenussermittlungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 nicht übersteigen darf.

(2) Bei Bundestheaterbediensteten, die ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, bildet ein Zwölftel der für das laufende Vertragsjahr vereinbarten Gesamtsumme der Auftrittshonorare die Bemessungsgrundlage für den Todesfallbeitrag. Das in Abs. 1 genannte Höchstausmaß darf jedoch nicht überschritten werden.“

13. § 10 samt Überschrift hat zu lauten:

„Pensionsbeitrag“

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2), von den Sonderzahlungen und

332 der Beilagen

7

vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Hundertsätze zu entrichten.

- (2) Der Pensionsbeitrag beträgt für
- Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 6,25 v. H.,
 - die sonstigen Bundestheaterbediensteten 5 v. H.

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6 a Anwendung findet, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- in den Fällen des Abs. 2 lit. a 1,4 v. H. und
- in den Fällen des Abs. 2 lit. b 1,1 v. H. des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

(4) Die Pensionsbeiträge sind monatlich fällig, bei gegen Auftrittshonorar verpflichteten Bundestheaterbediensteten bei Auszahlung ihres Auftrittshonorars. Die Pensionsbeiträge sind, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet, von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten. Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nicht mindestens acht Monate oder bei Verpflichtung gegen Auftrittshonorar nicht mindestens für 42 Auftritte zur Dienstleistung zur Verfügung, so hat er Pensionsbeiträge nur für jene Monate oder Auftritte zu entrichten, die für die Ruhegenussbemessung anrechenbar sind.

(5) Pensionsbeiträge, die gemäß § 7 Abs. 3 auf Zeiträume entfallen, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand, sind spätestens bis zum Ende des folgenden Spieljahres zu entrichten. Wenn die Pensionsbeiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt entrichtet werden, so unterbleibt die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3.“

14. Die §§ 12 und 14 haben zu entfallen.

15. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

„Anzeigepflichten“

§ 15. (1) Jeder Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) ist verpflichtet, die für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so unterbleibt die Bemessung des Ruhe(Versor-

gungs)genusses sowie die Flüssigmachung von Vorschüssen, bis der Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) diese Verpflichtung erfüllt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird dadurch nicht berührt. Wenn der Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuss dem Grunde nach gegeben ist, können in besonderen Notfällen Vorschüsse ausgezahlt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, insbesondere jede Änderung seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnortes oder seines Familienstandes, binnen einem Monat der pensionsanweisenden Stelle zu melden.

(3) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens der pensionsanweisenden Stelle zu melden.

(4) Übergenüsse, die zufolge der Unterlassung einer Meldung gemäß Abs. 2 oder 3 entstehen, sind hereinzu bringen.“

16. Die §§ 16 und 18 haben zu entfallen.

Artikel II

Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

(1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Hierbei ist der für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebende Hundertsatz nach der Vorschrift des § 6 neu zu berechnen. Zu diesem Zweck ist von der bisherigen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit) der Zeitraum abzuziehen, der sich dadurch ergeben hat, daß Dienstjahre mit mehr als je zwölf Monaten berechnet worden sind. Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend.

(3) Ist der nach der Vorschrift des § 6 neu ermittelte Hundertsatz höher als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 findet auf die im Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung.

(5) Für Bundestheaterbedienstete, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis durch Einzelvertrag verpflichtet waren und deren letzter ruhegenüßfähiger Monatsbezug die zu diesem Zeitpunkt geltende Ruhegenüßermittlungshöchstgrundlage nicht erreicht hat, wird die Ruhegenüßermittlungsgrundlage wie folgt festgesetzt: Der letzte ruhegenüßfähige Monatsbezug erhöht sich um den gleichen Hundertsatz, um den sich der Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Gehaltsstufe 1 gemäß § 28 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, zwischen dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Bundestheaterbediensteten und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erhöht hat. Bei jenen Bundestheaterbediensteten, die vor dem 1. September 1958 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, ist die nach § 19 Abs. 3 neu festgesetzte Ruhegenüßermittlungsgrundlage um 203,9 v. H. zu erhöhen.

(6) Ist der nach Abs. 5 neu bemessene Ruhe(Versorgungs)genuß niedriger als der bisherige Ruhe(Versorgungs)genuß, so gebührt dem Empfänger des Ruhe(Versorgungs)genusses eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Ruhe(Versorgungs)genüsse einziehbare Ergänzungszulage im Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Ruhe(Versorgungs)genüssen.

(7) Die Ruhegenüsse von Bundestheaterbediensteten, die ab dem 1. September 1958 mit Anwartschaft auf Ruhegenuß aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bemessen. Hierbei findet Abs. 5 sinngemäße Anwendung.

(8) Ruhegenüßvordienstzeiten werden nur auf Antrag und nur insoweit angerechnet, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß (§ 5 Abs. 1 und § 6) erforderlich ist. Die Anrechnung wird, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1978 gestellt wird, mit dem 1. Jänner 1977, ansonsten mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Als Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag haben für Gesangssolisten, Schauspielsolisten, Mitglieder des Regiedienstes und des szenischen Dienstes sowie für Tanzsolisten und Orchestersolisten die zum 1. Jänner 1977 für die Ruhegenüßermittlungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 8 maßgeblichen Bezüge zu gelten. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H.

(9) Die Nebengebührenzulage gemäß § 6 a gebührt vom 1. Jänner 1977 an.

Artikel III

Übergangsbestimmungen für Bundestheaterbedienstete des Dienststandes

(1) Bei einem Bundestheaterbediensteten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in ein im § 1 Abs. 1 und 2 umschriebenes Dienstverhältnis aufgenommen worden ist, sind die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzeit und der Hundertsatz der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen zu berechnen, wenn dies für den Bundestheaterbediensteten, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen günstiger ist.

(2) Bundestheaterbedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden oder bei Begründung des in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses bereits in einem solchen standen, verlieren drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Anwartschaft auf Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz, wenn ihnen aus beiden Dienstverhältnissen Anwartschaft auf Pensionsversorgung zusteht. Dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer binnen dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Anwartschaft auf Pensionsversorgung bzw. Emeritierungsbezüge aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verzichtet.

(3) Die einem Bundestheaterbediensteten bereits gewährte Nachsicht gemäß § 3 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der bisherigen Fassung bleibt unberührt.

(4) Für Bundestheaterbedienstete, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage bereits erlangt hätten, beträgt der Pensionsbeitrag weiterhin 5 v. H.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut, soweit jedoch in diesem Bundesgesetz die Mitwirkung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen.

Erläuterungen

Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist, sowie das technische Personal der Bundestheater ist die Pensionsversorgung im Bundestheaterpensionsgesetz geregelt. Dieses Gesetz erklärt in seinem § 17 die auf dem Gebiet des Pensionsrechtes für Bundesbeamte und ihre Hinterbliebenen jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften für sinngemäß anwendbar, soweit nicht Sonderregelungen in diesem Gesetz getroffen sind.

Das Pensionsrecht der Bundesbeamten wurde durch das am 1. Jänner 1966 in Kraft getretene Pensionsgesetz 1965 neu geregelt. Dieses Gesetz brachte zahlreiche Verbesserungen, aber auch im Zuge der Vereinheitlichung der pensionsrechtlichen Vorschriften für bestimmte Gruppen den Abbau von bis dahin bestandenen Sonderregelungen. Die meisten der durch das Pensionsgesetz 1965 eingeführten Verbesserungen kommen auf Grund des erwähnten § 17 den Bundestheaterbediensteten bereits zugute (z. B. Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod, Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, günstigere Versorgung von Hinterbliebenen, Hilflosenzulagen).

Ziel der nun vorliegenden BThPG-Novelle kann daher nur sein, auch in den sonstigen Bestimmungen eine Anpassung an das PG 1965 herbeizuführen, wobei auch hier der Grundsatz der Vereinheitlichung im Vordergrund steht.

Schließlich brachte das am 1. Jänner 1972 in Kraft getretene Nebengebührenzulagengesetz eine Regelung der Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenzulagen. Eine entsprechende Regelung über die Nebengebührenzulagen im Bereich der Bundestheater wurde deshalb im vorliegenden Entwurf vorgesehen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Novelle werden sich auf etwa 4,5 Mill. S jährlich belaufen.

Die Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich der Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG (Dienstrecht der Bundesangestellten).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Dieser Paragraph wurde neu gefaßt, um eindeutig festzulegen, auf welche Bediensteten der

Bundestheater das BThPG Anwendung zu finden hat.

Zu § 2:

Hier wurde durch Einführung des zeitlichen Ruhestandes eine Lücke sozialrechtlicher Natur geschlossen. Die getroffene Regelung lehnt sich, soweit nicht die Besonderheiten im Betrieb der Bundestheater zu berücksichtigen waren, an die diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik (§§ 75 ff.) an.

Zu § 2 a:

Dieser Paragraph enthält nunmehr die vorgesehene gesetzliche Regelung über die Versetzung (Übertritt) in den dauernden Ruhestand. Die Bestimmungen wurden gegenüber der seinerzeitigen Regelung über die Ruhestandsversetzung den gegebenen Betriebserfordernissen bei den Bundestheatern angepaßt und gleichzeitig die Einführung des zeitlichen Ruhestandes berücksichtigt. Eine analoge Bestimmung zum bisherigen § 2 Abs. 3 BThPG konnte im Hinblick auf § 36 des PG 1965 im Zusammenhang mit § 17 BThPG entfallen.

Zu § 2 b:

In diesem Paragraphen sind die gemeinsamen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand (zeitlicher und dauernder Ruhestand) enthalten sowie eine Regelung betreffend die Feststellung der künstlerischen Dienstunfähigkeit.

Zu § 3:

Zu § 3 Abs. 3 BThPG wäre zu bemerken, daß im Falle der Anwendung dieser Bestimmung auf einen Bundestheaterbediensteten das Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1964 Anwendung findet.

Zu § 4:

Der letzte Satz im Abs. 1 war wegen der für Externisten vorgesehenen Sonderregelung notwendig. Beim Abs. 4 dieses Paragraphen handelt es sich um die wortgetreue Übernahme des geltenden § 18 Abs. 1 BThPG. Die bisher vorgenommene Einordnung dieser sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung in die Übergangs- und

10

332 der Beilagen

Schlußbestimmungen wurde als systemwidrig aufgegeben.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Ruhegenußbemessungsgrundlage und die Ruhegenußermittlungsgrundlage im Pensionsrecht der Bundestheaterbediensteten wurde in Anpassung an die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 neu gefaßt, wobei auch das Gehaltsgesetz 1956 in der derzeit geltenden Fassung berücksichtigt wurde.

Zu Abs. 1:

Hier wurden keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen.

Zu Abs. 2:

In diesem Absatz wurde im Hinblick auf die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst das bisherige Höchstmaß der Ruhegenußermittlungsgrundlage von 10 500 S auf 31 900 S angehoben und eine Valorisierungsklausel eingebaut.

Der „volle Dienstbezug“ im Sinne dieses Paragraphen entspricht dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug nach § 5 Abs. 1 des PG 1965 (Gehalt und ruhegenüßfähige Zulagen).

Hiezu gehören im Bereich der Bundestheaterbediensteten:

1. Der Monatslohn nach dem Kollektivvertrag für das technische Personal der Bundestheater.
2. Die feste Gage nach § 7 des Schauspielergesetzes.
3. Das Auftrittshonorar.

Bezüge mit Aufwandscharakter, Jubiläumszuwendungen und jene Bezüge, die eine anspruchsbestürdzende Nebengebühr darstellen, sind nicht zum „vollen Dienstbezug“ zu rechnen. Durch den Verweis auf § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 i. d. F. der 24. GG-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, soll eine Klarstellung getroffen werden.

Zu Abs. 3:

Die hier getroffene Regelung entspricht den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 des PG 1965.

Zu Abs. 4 und 5:

Diese beiden Absätze entsprechen den bisherigen gesetzlichen Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 BThPG. Die vorgenommenen Abweichungen sind lediglich durch die sonst in diesem Paragraphen getroffenen Änderungen notwendig geworden.

Zu Abs. 6:

Nach der bisher gültigen Regelung im § 5 Abs. 5 BThPG wurde der Ruhegenuß eines

Bundestheaterbediensteten mit Auftrittshonorar grundsätzlich unter Zugrundelegung des jeweiligen Höchstmaßes der Ruhegenußermittlungsgrundlage bemessen. Eine Änderung wurde nunmehr dergestalt vorgenommen, daß das 5,25fache des Auftrittshonorars die Ruhegenußermittlungsgrundlage bildet, jedoch nach oben begrenzt durch das jeweilige Höchstmaß der Ruhegenußermittlungsgrundlage.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung ist notwendig, weil die bisher gültige Regelung des § 5 Abs. 5 BThPG gefallen ist und ein Umrechnungsschlüssel geschaffen werden mußte, um die Abs. 4 und 5 anwenden zu können.

Zu Abs. 8:

Die Bestimmung über die „Mindest“-Ruhegenußermittlungsgrundlage wurde zugunsten der Orchestersolisten ergänzt, weil im bisherigen § 5 Abs. 6 BThPG nur für die Gesangssolisten, die Schauspielsolisten und die Tanzsolisten eine Regelung getroffen worden war. Die Regelung des § 5 Abs. 6 (alt) BThPG wurde geändert, weil die Bestimmungen über die „Mindest“-Ruhegenußermittlungsgrundlage künftig hin nur dann zum Tragen kommen soll, wenn der Bedienstete während seiner Tätigkeit bei den Bundestheatern nachgewiesenermaßen einmal einen höheren Bezug hatte als den im Gesetz angeführten Mindestbezug.

Zu § 6:

Auch die Bestimmungen über den Hundertsatz des Ruhegenusses mußten dem Pensionsgesetz 1965 angeglichen werden. Der volle Ruhegenuß wird nunmehr mit 35 Dienstjahren erreicht. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger erreichen den vollen Ruhegenuß bereits mit 28 Dienstjahren. Diese Sonderregelung ergibt sich aus den Besonderheiten ihres Dienstes bei den Bundestheatern.

Zu § 6 a:

Anlässlich der Regelung der Nebengebührenzulagen bei den Bundestheaterbediensteten mußte vor allem auf die Vielzahl der bei den Bundestheatern anfallenden Nebengebühren Bedacht genommen und eine Möglichkeit gefunden werden, die diesem Umstand Rechnung trägt und trotzdem eine exakte Vollziehbarkeit eines solchen Gesetzes gewährleistet. Angeboten hat sich hiebei eine bereits bestehende Regelung, wie sie in der 4. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung, BGBl. Nr. 246/1972, im neuen § 25 a geschaffen wurde. Um jede Kompliziertheit in der Vollziehung zu vermeiden, wurde auch für die Bundestheaterbediensteten nur ein einheitlicher Nebengebührendurchschnittssatz geschaffen,

332 der Beilagen

11

der 8,3 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges, höchstens jedoch 892 S beträgt.

Bediensteten mit Auftrittshonorar und mit sogenannten All-in-Verträgen gebührt keine Nebengebühr und damit auch keine Nebengebührenzulage im Ruhestand.

Zu § 7:

Die Abs. 4 bis 7 dieses Paragraphen wurden neu gefaßt; damit werden die bisherigen kollektivvertraglichen Bestimmungen für die Bemessung des Ruhegenusses bei Bediensteten mit Auftrittshonorar in das Gesetz aufgenommen werden.

Beseitigt wurde die bisher geltende Bestimmung des § 7 Abs. 4 BThPG, wonach den Solosängern, den Bläsern eines Opernorchesters, den ersten Bläsern der Bühnenmusik und des Burgtheaterorchesters sowie den weiblichen Ballettmitgliedern jedes volle in dieser Verwendung zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr als eine Dienstzeit von fünfzehn Monaten zu rechnen ist, weil eine begünstigte Anrechnung von Dienstzeiten nach dem Pensionsgesetz 1965 nicht mehr vorgesehen ist. Den Besonderheiten des Dienstes bei den Bundestheatern wurde im § 6 Abs. 2 lit. a dadurch Rechnung getragen, daß Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger den vollen Ruhegenuss bereits mit 28 Dienstjahren erreichen.

Zu § 8:

Der zweite Satz, der in den § 8 Abs. 1 neu aufgenommen wurde, soll die beitragsfreie Anrechnung eines einschlägigen abgeschlossenen Studiums an einer Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie ermöglichen. Diese Regelung wurde notwendig, weil es für Bundestheaterbedienstete kein gesetzliches Anstellungserfordernis gibt. Ein Engagement bei den Bundestheatern erfolgt lediglich auf Grund eines Probespiels, Vorsingens oder Vorspielens u. dgl.

Zu § 9:

Die getroffene Regelung über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag bringt auch hier die Anpassung an das Pensionsgesetz 1965.

Zu § 10:

Der Pensionsbeitrag beträgt für die Bundestheaterbediensteten 5 v. H. des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und des Nebengebührendurchschnittssatzes. Eine Sonderregelung gilt für die Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger, für die der Pensionsbeitrag 6,25 v. H. beträgt, da sie den vollen Ruhegenuss bereits mit 28 Dienstjahren erreichen. Eine besondere Regelung war auch für die Bediensteten mit Auftrittshonorar notwendig.

Zu § 15:

Die Neufassung der Bestimmung über die Anzeigepflichten der Bundestheaterbediensteten (Hinterbliebenen) erfolgte ebenfalls in Anpassung an das Pensionsgesetz 1965.

Infolge der bereits bestehenden Möglichkeit einer subsidiären Anwendung des Pensionsgesetzes 1965 im Wege des § 17 BThPG konnte der § 12 mit seinen Bestimmungen über Sonderzahlungen entfallen. Da das geltende Pensionsrecht Ruhensbestimmungen nicht kennt, wurde auf § 14 verzichtet. Auch die §§ 16 und 18 wurden entbehrlich. Der § 18 deswegen, weil der zweite Absatz dieses Paragraphen bereits durch § 170 Z. 8 des B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, aufgehoben wurde und der Inhalt des Abs. 1 in § 4 Abs. 4 aufgenommen wurde.

Der Art. II der Novelle enthält die Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften. Im Abs. 2 ist vorgesorgt, daß die bisherigen Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch die neuen Bestimmungen keine finanzielle Schlechterstellung erfahren. Im Abs. 5 ist für die dort genannten Bediensteten eine Valorisierung ihrer Pensionsbezüge vorgesehen.

Übergangsbestimmungen für Bundestheaterbedienstete des Dienststandes sind im Art. III enthalten. Auch bei diesen Bediensteten ist die Wahrung des Besitzstandes bei Bemessung der für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit gewährleistet.

Im Art. IV ist der Wirksamkeitsbeginn festgesetzt und die Vollzugsklausel enthalten.

Gegenüberstellung Bundestheaterpensionsgesetz

In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959 (Geltendes Gesetz)

§ 1. (1) Den vertragsmäßig vollbeschäftigten, in ständiger Verwendung stehenden Bediensteten der Bundestheater und ihren Hinterbliebenen gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ruhe(Versorgungs)genüsse, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Anwendung finden.

(2) Als vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehend gelten auch Bundestheaterbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist (künstlerisches Personal), wenn sie

- a) ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und eine Mindestzahl von 42 Auftritten, unabhängig von der Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte, garantiert ist;
- b) gegen Monatsbezug verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und sie den Bundestheatern durch mindestens sechs Monate eines Spieljahres vertragsmäßig zur Verfügung stehen;
- c) bereits in einem Dienstverhältnis an den Bundestheatern tätig waren, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung gefunden haben, sofern dieses Dienstverhältnis, wenn auch unter geänderten Bedingungen, aufrecht geblieben ist, für die Zeit ihrer tatsächlichen Wiederbeschäftigung an den Bundestheatern.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsansprüche der in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung stehenden Bundesbediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Dienstverhältnis durch

- a) das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958 oder
 - b) den Kollektivvertrag für das technische Personal der Bundestheater
- im folgenden Bundestheaterbedienstete genannt — geregelt ist, sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Als vollbeschäftigt in ständiger Verwendung stehend gelten auch Bundestheaterbedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist (künstlerisches Personal), wenn sie

- a) ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und eine Mindestzahl von 42 Auftritten, unabhängig von der Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte, garantiert ist;
- b) gegen Monatsbezug verpflichtet sind, ihre Verträge auf eine Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten eines Spieljahres abgeschlossen sind und sie den Bundestheatern durch mindestens sechs Monate eines Spieljahres vertragsmäßig zur Verfügung stehen;
- c) bereits in einem Dienstverhältnis an den Bundestheatern tätig waren, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Bundestheaterpensionsverordnung, BGBl. Nr. 440/1922, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung gefunden haben, sofern dieses Dienstverhältnis, wenn auch unter geänderten Bedingungen, aufrecht geblieben ist, für die Zeit ihrer tatsächlichen Wiederbeschäftigung an den Bundestheatern;

In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959 (Geltendes Gesetz)	In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:
--	---

(3) Auf die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Arbeiter und alle übrigen Bundestheaterbediensteten, auf welche die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht zutreffen, insbesondere Tagesaushelfer, Statisten, Angehörige des Publikumsdienstes und sonstige Aushilfsarbeitskräfte, sowie Ballettschüler und Lehrlinge der Bundestheater findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

d) bereits in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Externisten im Sinne des Abs. 3 lit. c mit einer Vertragsdauer von mindestens zehn Monaten und in mehr als vier Rollen je Spieljahr an den Bundestheatern vertraglich verpflichtet waren, es sei denn, der Vertrag wurde für das elfte Spieljahr wegen Weigerung des Dienstnehmers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen abzuschließen, nicht verlängert.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung auf

- a) Arbeiter, die im provisorischen oder dauernd provisorischen Dienstverhältnis stehen;
- b) Bundestheaterbedienstete mit Gastspielverträgen, das sind im Sinne dieses Bundesgesetzes Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a oder lit. b nicht gegeben sind;
- c) Externisten, das sind im Sinne dieses Bundesgesetzes nichtständige Mitglieder (Darsteller), die für nicht aus dem Kreise der ständigen Mitglieder (Darsteller) zu besetzende Fächer (Rollen) höchstens mit Einjahresvertrag für ein bis sechs Bühnenwerke innerhalb eines Spieljahres verpflichtet werden;
- d) Angehörige von Zusatzhören;
- e) Tages(Abend)aushelfer;
- f) Komparsen und Statisten;
- g) Substituten;
- h) Volontäre;
- i) Angehörige des Publikumsdienstes;
- j) Aushilfsarbeitskräfte;
- k) Ballettschüler der Bundestheater;
- l) Lehrlinge der Bundestheater;
- m) Bundestheaterbedienstete, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden oder bei Begründung des in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses bereits in einem solchen stehen, wenn ihnen aus diesem Anwartschaft auf Pensionsversorgung zusteht; dies gilt nicht, wenn der Dienstnehmer bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bzw. bei Unterstellung unter dieses Bundesgesetz auf Anwartschaft oder Anspruch auf Pensionsversorgung bzw. Emeritierungsbezüge aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verzichtet;

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

- n) Bundestheaterbedienstete, die bei der erstmaligen Begründung eines in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Dienstverhältnisses als
 - aa) Ballettmitglied das 18. Lebensjahr,
 - bb) Orchester- oder Chormitglied das 35. Lebensjahr,
 - cc) mit einem sonstigen Bühnendienstvertrag verpflichtetes Mitglied das 50. Lebensjahr oder als
 - dd) Angehöriger des technischen Personals das 38. Lebensjahr vollendet oder überschritten haben;
- o) Bedienstete, die zur Vertretung von Bundestheaterbediensteten aufgenommen wurden, wenn diese wegen Karenzurlaubs, Krankheit, Beschäftigungsverbotes nach dem Bundesgesetz über den Mutter-schutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 188/1955, in der jeweils geltenden Fassung oder des Zivil-dienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, an der Diensterfüllung verhindert sind.

(4) Bundestheaterbedienstete, die die öster-reichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, so-wie die unter Abs. 3 lit. n aufgezählten Be-diensteten können auf Antrag der Bundes-theater mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen dem An-wendungsbereich dieses Bundesgesetzes unter-stellt werden, wenn dies im Interesse der Bun-destheater gelegen ist.

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bun-destheaterbediensteten haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) nach Ablauf des Monates, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf Versetzung in den Ruhe-stand. Vor diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch nur dann, wenn der Bundestheaterbedienstete dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Aus-bildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kennt-nissen entsprechenden Dienst in den Bun-des-theatern zu versehen.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht ab-gelaufenen Dienstvertrages — in den Ruhestand versetzt werden:

- a) bei dauernder Unfähigkeit, seinen Dienst-posten ordnungsgemäß zu versehen,

§ 2. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat An-spruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhe-stand, wenn er

- a) dienstunfähig ist, sich jedoch die Wieder-erlangung seiner Dienstfähigkeit voraus-sehen lässt, oder
- b) dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bun-des-theatern zu versehen, er aber das 60. Lebensjahr noch nicht voll-endet hat.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht ab-gelaufenen Dienstvertrages — in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd un-fähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

- b) bei Änderungen in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater oder
- c) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben hat; ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals jedoch nur mit Ablauf des Spieljahres.

(3) Der Bundestheaterbedienstete ist auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet, sich zur Feststellung der dauernden Unfähigkeit im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 lit. a einer Untersuchung durch den Amts(Theater)arzt, gegebenenfalls einer Begutachtung durch einen sonstigen vom Dienstgeber bestimmten Sachverständigen zu unterziehen. Die Feststellung, ob Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 vorliegt, ist auch auf Verlangen des Bundestheaterbediensteten vorzunehmen.

(4) Bundestheaterbedienstete, auf deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz keine Anwendung findet, scheiden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis aus; erfüllen sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3, treten sie in den Ruhestand.

(5) Mit der Versetzung in den Ruhestand endet das Dienstverhältnis.

(6) Das Recht des Dienstgebers, den Dienstvertrag zu kündigen oder nicht zu verlängern, wird durch sein Recht, den Bundestheaterbediensteten in den Ruhestand zu versetzen, nicht beeinträchtigt.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

(3) Der Bundestheaterbedienstete ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(4) Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei Berechnung der einjährigen krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorherliegenden Krankenstandes erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Krankheitsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Krankenstandes die einzelnen Abschnitte der krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst zusammenzurechnen.

(5) Der infolge Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Außerdem hat er jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme vom Dienstgeber genehmigen zu lassen.

(6) Erlangt der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf Aufforderung des Dienstgebers den zuletzt bekleideten Dienstposten sofort wieder anzutreten.

(7) Kommt der Bundestheaterbedienstete den im Abs. 5 oder 6 vorgesehenen Anordnungen des Dienstgebers nicht nach, entfällt ab dem Zeitpunkt der Weigerung bis zur Erfüllung der

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

**In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
Novelle:**

vorgesehenen Verpflichtung sein Ruhegenuß. Ebenso entfällt der Ruhegenuß während des Zeitraumes einer nicht genehmigten erwerbsmäßigen Tätigkeit. Ein entstandener Übergenuß ist hereinzubringen. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

Siehe § 2.

§ 2 a. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) nach Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hat, Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber — ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages — in den dauernden Ruhestand versetzt werden:

- a) bei dauernder Unfähigkeit, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, oder
- b) bei Änderung in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater oder
- c) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben hat; ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals mit Ablauf des Spieljahres oder
- d) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß zwar erreichen hätte können, aber nur deswegen nicht erreicht hat, weil er seit seiner Unterstellung unter dieses Gesetz aus Gründen, die in seiner Person liegen, ausgenommen Krankheit, je Spieljahr den Bundestheatern nicht in dem im § 7 Abs. 3 oder 4 genannten Ausmaß zur Verfügung stand oder
- e) wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat und sich im zeitlichen Ruhestand befindet.

(3) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahre seiner Geburt von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis aus, ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals mit Ablauf des Spieljahres, das im 65. Jahr nach dem Jahre seiner Geburt endet; erfüllt er zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3, tritt er in den dauernden Ruhestand.

332 der Beilagen

17

In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
Novelle:

(4) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 3 hinaus mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit bereits erreicht ist und der Bedienstete ferner eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bei den Bundestheatern aufzuweisen hat.

§ 2 b. (1) Das Recht des Dienstgebers, den Dienstvertrag zu kündigen oder nicht zu verlängern, wird durch sein Recht, den Bundestheaterbediensteten in den Ruhestand zu versetzen, nicht berührt.

(2) Mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand wird aus dem Dienstverhältnis ein Ruhestandsverhältnis.

(3) Die künstlerische Dienstunfähigkeit ist durch den Dienstgeber auf Grund eines Gutachtens eines von ihm bestimmten Sachverständigen festzustellen. Der Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich einer solchen Begutachtung zu unterziehen. Er ist jedoch berechtigt, selbst ein Sachverständigengutachten vorzulegen.

(4) Wird ein Bundestheaterbediensteter des Ruhestandes, der vor seiner Ruhestandsversetzung nach einem der Schemata des technischen oder des künstlerischen Personals entlohnt wurde, wieder in den Dienststand aufgenommen (reaktiviert), so gebührt ihm die Besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte. In diesem Falle ist dem Bundestheaterbediensteten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Reaktivierung erhält, die Zeit, die er vor seiner Ruhestandsversetzung in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, für die Vorrückung anzurechnen.

(5) Bei den Bundestheaterbediensteten, die nicht unter Abs. 4 fallen, darf bei Wiederaufnahme des Dienstes der Bezug nicht weniger betragen als der bisherige Ruhebezug.

§ 3. (3) Das Bundesministerium für Unterricht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen von der Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt

§ 3. (3) Entfällt.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

der Ruhestandsversetzung sowie während des Bezuges des Ruhe(Versorgungs)genusses Nachsicht gewähren.

(4) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen groben Verschuldens des Bundestheaterbediensteten gebührt kein Ruhegenuss.

(5) Der Anspruch auf Ruhegenuss kann bei Bundestheaterbediensteten, die ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die mindestens zehn anrechenbare Dienstjahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuss ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuss gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 4.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

(3) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen groben Verschuldens des Bundestheaterbediensteten gebührt kein Ruhegenuss.

(5) Entfällt.

§ 4. (1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die mindestens zehn anrechenbare Dienstjahre im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegenuss ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegenuss gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3. Für die im § 1 Abs. 2 lit. d genannten Personen sind auch die als Externist verbrachten Vertragszeiten auf diese zehn Dienstjahre anzurechnen.

(4) Scheidet ein Bundestheaterbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss erwachsen ist, so hat der Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zu leisten, wenn die Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss gewahrt bleibt (§ 4 Abs. 1). Der Dienstgeber hat binnen 18 Monaten nach Feststellung des Verlustes der Anwartschaft dem Pensionsversicherungsträger, der aus dem die Anwartschaft begründenden Dienstverhältnis zuletzt zuständig gewesen wäre, einen Überweisungsbetrag in der Höhe zu leisten, in der der Überweisungsbetrag zu leisten gewesen wäre, wenn der Dienstnehmer aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Wahrung der Anwartschaft auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuss ausgeschieden wäre.

332 der Beilagen

19

In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)

§ 5. (1) Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses beträgt 78,3 v. H., ab 1. Jänner 1961 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 80 v. H. (Ruhegenussbemessungsgrundlage) der Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(2) Als Ruhegenussermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6, der letzte vertragsmäßig monatlich im voraus gebührende Dienstbezug zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen bis zum Höchstmaß von zusammen monatlich 10 500 S, wobei Familienzulagen, die den Bundestheaterbediensteten des Dienststandes gewährt werden oder im Dienstbezug enthalten sind, Sonderzahlungen (Sonderzulagen), Pauschalien aller Art und Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen außer Anschlag bleiben.

(3) War jeder einzelne Dienstbezug während der Dauer von 80 aufeinanderfolgenden Monaten, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Verfügung stand, höher als sein letzter Dienstbezug, so ist auf Antrag des Bundestheaterbediensteten oder seiner Hinterbliebenen die Ruhegenussermittlungsgrundlage mit 100 v. H. des Durchschnittes der Dienstbezüge während dieser 80 Monate festzusetzen. Die Ruhegenussermittlungsgrundlage verringert sich, wenn der Bundestheaterbedienstete mit einem höheren Dienstbezug weniger als 80 aufeinanderfolgende Monate den Bundestheatern zur Verfügung stand, und zwar für je acht angefangene oder volle Monate um je 5 v. H. des Durchschnittes der sohin der Ermittlung zugrunde zu legenden Dienstbezüge. Als Dienstbezug gilt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1947 das Sechsfache, für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 das 2,4fache und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1950 das Einfache des früheren Dienstbezuges, höchstens jedoch der Betrag von 10 500 S. Der Ruhegenuss darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 den um den Pensionsbeitrag verringerten letzten Dienstbezug nicht überschreiten. Der im ersten Satz erwähnte Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach nachweislicher Aufforderung durch die Bundestheaterverwaltung schriftlich zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an anzuwenden.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

§ 5. (1) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 v. H. der Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(2) Als Ruhegenussermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 4 bis 8, der letzte vertragsmäßig monatlich im voraus gebührende volle Dienstbezug bis zum Höchstmaß von monatlich 31 900,— S. Der Betrag von 31 900,— S ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7 zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird. Sonderzulagen, die Haushaltszulage, Pauschalien aller Art, Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen, insbesondere die den Nebengebühren nach § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, entsprechen, bleiben außer Betracht.

(3) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Bundestheaterbediensteten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Bundestheaterbedienstete so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre. Hat der Bundestheaterbedienstete im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurücklegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn jeder einzelne Dienstbezug mindestens während der Dauer von 40 aufeinanderfolgenden Monaten höher war als der letzte Dienstbezug und wenn dieser nicht höher war als die nach Abs. 3 festgestellte Ruhegenaußermittlungsgrundlage.

(5) Der Bemessung des Ruhegenusses für Bundestheaterbedienstete, die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, ist ein Dienstbezug von monatlich 10 500 S zugrunde zu legen.

(6) Der Bemessung des Ruhegenusses ist als Ruhegenaußermittlungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 mindestens zugrunde zu legen:

- a) bei Gesangssolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Chorsängers des betreffenden Bundestheaters,
- b) bei Schauspielsolisten und bei Mitgliedern des Regiedienstes und des szenischen Hilfs-

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

(4) War jeder einzelne Dienstbezug während der Dauer von 80 aufeinanderfolgenden Monaten, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Verfügung stand, höher als sein letzter voller Dienstbezug, so ist auf Antrag des Bundestheaterbediensteten oder seiner Hinterbliebenen die Ruhegenaußermittlungsgrundlage mit 100 v. H. des Durchschnittes der Dienstbezüge während dieser 80 Monate festzusetzen. Die Ruhegenaußermittlungsgrundlage verringert sich, wenn der Bundestheaterbedienstete mit einem höheren Dienstbezug weniger als 80 aufeinanderfolgende Monate den Bundestheatern zur Verfügung stand, und zwar für je acht angefangene oder volle Monate um je 5 v. H. des Durchschnittes der sohin der Ermittlung zugrunde zu legenden Dienstbezüge. Als Dienstbezug gilt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1947 das Sechsfache, für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 das 2,4fache und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1950 das Einfache des früheren Dienstbezuges, höchstens jedoch der Betrag von 10 500,— S. Dieser Höchstbetrag ändert sich ab 1. September 1958 jeweils um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, geändert wurde. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt als Höchstbetrag die Ruhegenaußermittlungsgrundlage gemäß Abs. 2. Der Ruhegenuss darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6 den letzten Dienstbezug beziehungsweise den nach Abs. 7 errechneten letzten Dienstbezug, beide verringert um den Pensionsbeitrag, nicht überschreiten. Der im ersten Satz erwähnte Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach nachweislicher Aufforderung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst schriftlich zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an anzuwenden.

(5) Abs. 4 ist nur anzuwenden, wenn jeder einzelne Dienstbezug mindestens während der Dauer von 40 aufeinanderfolgenden Monaten höher war als der letzte volle Dienstbezug und wenn dieser nicht höher war als die nach Abs. 4 festgestellte Ruhegenaußermittlungsgrundlage.

(6) Für Bundestheaterbedienstete, die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, bildet das 5,25fache des Auftrittshonorars die Ruhegenaußermittlungsgrundlage. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

- dienstes der Bezug der 2. Gehaltsstufe der Bühnenmusik der Staatsoper,
- c) bei Tanzsolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Ballettkorps der Staatsoper.

(7) Der in den Abs. 2, 3 und 5 angeführte Betrag von 10 500 S ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den der Gehalt eines Bundesbeamten in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, geändert wird.

§ 6. (1) Nach zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 7) beträgt der monatliche Ruhegenuss 40 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere anrechenbare, in einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Dienstverhältnis zugebrachte volle Jahr erhält der Bedienstete für Dienstzeiten als

- a) Direktor, Regisseur, artistischer Sekretär, Dramaturg, Schauspieler, Mitglied eines Opernorchester (jedoch nicht als Bläser), Bläser der Bühnenmusik oder des Burgtheaterorchesters (jedoch nicht als erster Bläser), männliches Ballettmitglied, Chor-

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

(7) Für Bundestheaterbedienstete, die mit Auftrittshonorar entlohnt wurden oder werden, sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß 42 Auftritte in einem Spieljahr acht Monaten gleichzustellen sind und als Dienstbezug das 5,25fache des durchschnittlichen Auftrittshonorars in dieser Zeit anzusehen ist.

(8) Wenn der Bedienstete während seiner Tätigkeit bei den Bundestheatern bereits einen höheren Bezug als den unter lit. a bis d genannten Bezug hatte, ist der Bemessung des Ruhegenusses als Ruhegenussbemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 mindestens zugrunde zu legen:

- a) bei Gesangssolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Chorsängers der Staatsoper,
- b) bei Schauspieldarstellern und bei Mitgliedern des Regiedienstes und des szenischen Dienstes, die nach keinem Bezugschema entlohnt werden, der Bezug der 2. Gehaltsstufe in der höchsten Verwendungsgruppe des Bühnenorchesters der Bundestheater,
- c) bei Tanzsolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Ballettkorps der Staatsoper,
- d) bei Orchestersolisten der Höchstbezug einschließlich der Dienstalterszulage eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper.

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr erhöht sich der Ruhegenuss für Dienstzeiten als

- a) Ballettmitglied, Bläser, Solosänger um 2,8 v. H.,
- b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2 v. H.

der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

direktor, Chormitglied, Kapellmeister, Ge-
sangskorrepetitor, Souffleur, Inspizient (je-
doch nicht als Orchesterinspizient), Bühnen-
bildner, Kostümbildner, Ausstattungsvor-
stand, Bühnen-, Beleuchtungs- oder Garde-
robeinspizior, technischer Assistent,
künstlerischer Archivar eines Operntheaters,
Bundestheaterbediensteter des technischen
Personals in folgenden Verwendungen: als
Meister, Monteur, Maschinist, Bühnen-
oder Transportarbeiter, Feuerwehrmann,
Arbeiter der Dekorationswerkstätte, zum
Vorstellungsdienst eingeteilter Magazins-
oder Garderobeäarbeiter 3 v. H.,

- b) Solosänger, Bläser eines Opernorchester, Mitglied der Bühnenmusik oder des Burg-
theaterorchesters, sofern diese Dienstzeit
nicht unter lit. a fällt, weibliches Ballett-
mitglied, Ballettkorrepetitor, Orchester-
inspizient, Arbeiter der Kostümwerkstätte
2,4 v. H.,
- c) sonstiger Bundestheaterbediensteter 2 v. H.
der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(3) Für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gilt der Satz 2 v. H. Dieser Hundertsatz gilt auch im Falle der Ruhestandsversetzung gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz, für Dienstzeiten in einer der unter Abs. 2 lit. a und lit. b angeführten Verwendungen, soweit es sich nicht um Bundestheaterbedienstete handelt, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz geregelt ist.

(4) Sind bei einem Bundestheaterbediensteten verschiedene Hundertsätze anzuwenden, so ist die Summe der verbleibenden Jahresbruchteile unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 5 wie die letzte anrechenbare Dienstzeit zu behandeln.

(5) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenuß-
bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

**In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
Novelle:**

(3) Für angerechnete Ruhegenußvordienst-
zeiten und für zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1
Z. 4) gilt der Satz 2 v. H.

(4) Sind bei einem Bundestheaterbediensteten verschiedene Hundertsätze anzuwenden, so ist die Summe der verbleibenden Jahresbruchteile unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 7 wie die letzte anrechenbare Dienstzeit zu behandeln.

(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbe-
messungsgrundlage und den letzten vollen
Dienstbezug, verringert um den Pensionsbei-
trag, nicht übersteigen.

§ 6 a. (1) Einem Bundestheaterbediensteten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt eine Nebengebührenzulage. Bundestheaterbediensteten, die gegen Auftrittshonorar verpflichtet oder bei denen Nebengebühren vertraglich ausgeschlossen waren, gebührt keine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß. Ihren Hinterbliebenen und Angehörigen gebührt keine Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss.

(2) Anspruchsbegründende Nebengebühren sind die den Bundestheaterbediensteten zukom-
menden Nebengebühren für Mehrdienstleistun-

332 der Beilagen

23

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)****In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
Novelle:**

gen (in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht), für Erschwernisse oder für Gefährdungen.

(3) Die im Durchschnitt gebührenden anspruchsgrundlegenden Nebengebühren sind in einem Nebengebührendurchschnittssatz zusammengefaßt, der 8,3 v. H. des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges, höchstens jedoch 892 S beträgt.

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt 80 v. H. des dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug entsprechenden Nebengebührendurchschnittssatzes.

(5) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mit dem der Ruhegenußbemessung zugrunde liegenden Hundertsatz.

(6) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

(7) Der im Abs. 3 angeführte Höchstbetrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei den Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

§ 7. (4) Den Solosängern, den Bläsern eines Opernorchester, den ersten Bläsern der Bühnenmusik und des Burgtheaterorchesters sowie den weiblichen Ballettmitgliedern ist jedes volle in dieser Verwendung zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr (Abs. 1 Z. 1) als eine Dienstzeit von 15 Monaten zu rechnen. Wird ein männliches Ballettmitglied, das noch nicht 30 für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahre aufweist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder stirbt es, so gebührt zum Ruhe(Versorgungs)genuß eine Zulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ruhe(Versorgungs)genuß und dem Ruhe(Versorgungs)genuß, der anfallen würde, wenn die Dienstzeit als Ballettmitglied nach den Bestimmungen des ersten Satzes und des § 6 Abs. 2 lit. b angerechnet worden wäre. § 3 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1956 findet auf diese Bundestheaterbediensteten nicht Anwendung.

(5) Ergibt sich nach der Zusammenrechnung der gesamten anrechenbaren Dienstzeit (Abs. 1

§ 7. (4) Bei den ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichteten Solosängern und Schauspielern ist, sofern sie in einem Spieljahr tatsächlich mindestens 42 Auftritte geleistet oder Honoraransprüche für diese Anzahl von Auftritten erworben haben, bei 42 Auftritten ein Zeitraum von acht Monaten für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen; bei Vorliegen dieser Voraussetzungen findet Abs. 3 dann Anwendung, wenn für insgesamt 63 Auftritte Pensionsbeiträge entrichtet werden.

(5) Werden von den im Abs. 4 genannten Personen in einem Spieljahr weniger als 42 Auf-

**In der Fassung BGBI. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

bis 4) ein Jahresbruchteil von mehr als sechs Monaten, so wird er als ein volles Jahr gerechnet, ein Jahresbruchteil bis zu sechs Monaten bleibt unberücksichtigt.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

tritte geleistet oder erwachsen Honoraransprüche für weniger als 42 Auftritte, so wird für jeden geleisteten Auftritt oder erworbenen Honoraranspruch ein Zeitraum von 5,7 Tagen für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet. Das gleiche gilt für die über die Anzahl von 42 hinaus geleisteten Auftritte oder erworbenen Honoraransprüche mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des Ruhegenusses in einem Spieljahr nicht mehr als ein Jahr anzurechnen ist. Bei der abschließenden Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit je Spieljahr werden Bruchteile eines Tages, wenn sie mindestens 0,5 betragen, als voller Tag gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(6) Wird ein ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichteter Solosänger oder Schauspieler während eines Spieljahres innerhalb einer bestimmten, nach Tagen, Wochen, Monaten oder sonstigen Kalenderzeiträumen bemessenen Tätigkeitsdauer verpflichtet, findet Abs. 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß kein längerer Zeitraum, als dieser Tätigkeitsdauer entspricht, für die Ruhegenussbemessung anzurechnen ist. Werden nach dem Ende dieser vertraglichen Tätigkeitsdauer garantierte oder zusätzlich vereinbarte Auftritte geleistet, entfällt für diese Auftritte die Beschränkung der Anrechenbarkeit auf den ursprünglich vereinbarten Zeitraum der Tätigkeitsdauer.

(7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 8. (1) Für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der Bundestheaterbediensteten sind die jeweils für die Bundesbeamten geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages ist der Dienstbezug zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Bezügen nach Eintritt in ein Dienstverhältnis, auf das dieses Bundesgesetz oder die Bundestheaterpensionsverordnung, BGBI. Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 84/1926 Anwendung findet oder fand, ver einbart war, höchstens jedoch der Betrag von 10 500 S. § 5 Abs. 7 findet Anwendung.

§ 8. (1) Für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der Bundestheaterbediensteten sind die jeweils für Bundesbeamte geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Hierbei gilt die Zeit eines abgeschlossenen einschlägigen Studiums an einer Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie als Studienzeit im Sinne des § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965, BGBI. Nr. 340. Der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages ist der Dienstbezug zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Bezügen nach Eintritt in ein Dienstverhältnis, auf das dieses Bundesgesetz oder die Bundestheaterpensionsverordnung, BGBI. Nr. 440/1922, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 84/1926 Anwendung findet oder fand, ver einbart war, höchstens jedoch der sich aus § 5 Abs. 2 ergebende Betrag.

332 der Beilagen

25

**In der Fassung BGBI. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

§ 9. (1) Stirbt ein Bundestheaterbediensteter, auf dessen Dienstverhältnis die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung fanden, so wird nach Maßgabe der für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften ein Todfallsbeitrag gewährt.

(2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, beträgt dieser nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten das Dreifache des letzten Dienstbezuges, der gemäß § 5 Abs. 2 oder 5 der Ruhegenussbemessung zugrunde zu legen gewesen wäre, und nach einem im Ruhestand verstorbenen Bundestheaterbediensteten das Dreifache des im Monat des Ablebens zustehenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen, jedoch zuzüglich aller zum Ruhegenuss allenfalls gebührenden Teuerungszulagen. In den Fällen, in denen ein Anspruch nicht besteht, kann der Todfallsbeitrag nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften ganz oder zum Teil gewährt werden.

(3) Der Todfallsbeitrag darf das Dreifache des jeweils geltenden höchsten Bezugsatzes (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper nicht übersteigen.

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2 und 5) und von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Hundertsätze zu entrichten. Die Pensionsbeiträge sind, sofern nicht Abs. 6 Anwendung findet, von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen

- a) den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage nach 40 Dienstjahren erreichen, 5 v. H.,
- b) diesen Anspruch nach 35 Dienstjahren erreichen, 5,5 v. H.,
- c) diesen Anspruch nach 30 oder 28 Dienstjahren erreichen, 6,3 v. H.

des Dienstbezuges.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

§ 9. (1) Die für Bundesbeamte jeweils gelgenden bundesgesetzlichen Vorschriften über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß das Ausmaß des Todesfallbeitrages das Dreifache des jeweils geltenden Höchstausmaßes der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 nicht übersteigen darf.

(2) Bei Bundestheaterbediensteten, die ausschließlich gegen Auftrittshonorar verpflichtet sind, bildet ein Zwölftel der für das laufende Vertragsjahr vereinbarten Gesamtsumme der Auftrittshonorare die Bemessungsgrundlage für den Todesfallbeitrag. Das in Abs. 1 genannte Höchstausmaß darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Entfällt.

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Hundertsätze zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für

- a) Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 6,25 v. H.,
- b) die sonstigen Bundestheaterbediensteten 5 v. H.

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6 a Anwendung findet, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

(3) Für Bundestheaterbedienstete, die nach Einzelvertrag besoldet werden und deren Dienstbezug dem jeweils geltenden höchsten Bezugsansatz (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper überschreitet, beträgt der Pensionsbeitrag bei einem Dienstbezug bis 7 200 S monatlich 7,5 v. H. des Dienstbezuges. Für Bundestheaterbedienstete, deren Dienstbezug 7 200 S monatlich überschreitet oder die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, beträgt der Pensionsbeitrag 8,5 v. H. des Dienstbezuges. Er wird höchstens von einem Betrag von monatlich 10 500 S berechnet; § 5 Abs. 7 findet Anwendung.

(4) Der Pensionsbeitrag beträgt unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 5 v. H., wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erlangt hätte, von dem auf das Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen folgenden Monatsersten, wenn dieses Zusammentreffen jedoch an einem Monatsersten eintritt, von diesem an.

(5) Die Pensionsbeiträge sind monatlich fällig. Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nicht mindestens acht Monate zur Dienstleistung zur Verfügung, so hat er Pensionsbeiträge nur für jene Monate zu entrichten, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

(6) Pensionsbeiträge, die gemäß § 7 Abs. 3 für Zeiträume entrichtet werden, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand, sind spätestens bis zum Ende des folgenden Spieljahres zu entrichten. Wenn die Pensionsbeiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bundestheaterverwaltung eingezahlt werden, so unterbleibt die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3.

§ 12. (1) Empfängern von Ruhegenüssen gebühren die gleichen Familienzulagen wie den Bundestheaterbediensteten des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe.

(2) Witwen nach Bundestheaterbediensteten, die einen Versorgungsgenuss nach den Bestim-

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a 1,4 v. H. und b) in den Fällen des Abs. 2 lit. b 1,1 v. H. des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

(4) Die Pensionsbeiträge sind monatlich fällig, bei gegen Auftrittshonorar verpflichteten Bundestheaterbediensteten bei Auszahlung ihres Auftrittshonorars. Die Pensionsbeiträge sind, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet, von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten. Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nicht mindestens acht Monate oder bei Verpflichtung gegen Auftrittshonorar nicht mindestens für 42 Auftritte zur Dienstleistung zur Verfügung, so hat er Pensionsbeiträge nur für jene Monate oder Auftritte zu entrichten, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

(5) Pensionsbeiträge, die gemäß § 7 Abs. 3 auf Zeiträume entfallen, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand, sind spätestens bis zum Ende des folgenden Spieljahres zu entrichten. Wenn die Pensionsbeiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt entrichtet werden, so unterbleibt die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3.

(6) Entfällt.

§ 12. Entfällt.

332 der Beilagen

27

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

mungen dieses Bundesgesetzes beziehen, gebühren für Kinder die gleichen Kinderzulagen, die der Bundestheaterbedienstete für sie erhalten würde.

§ 14. Die für die Bundesbeamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über das Ruhen von Ruhe(Versorgungs)genüssen sind sinngemäß anzuwenden. Die Ruhensbestimmungen finden auf Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen nach diesem Bundesgesetz keine Anwendung, wenn sie vorübergehend als Abendaushelfer, im Publikumsdienst, als Statisten oder Orchestersubstituten in den Bundestheatern verwendet werden, ferner wenn sie an der Akademie der bildenden Künste oder den staatlichen Kunstabakademien als Vertragslehrer oder Lehrbeauftragte beschäftigt sind. Weitere Ausnahmen von den Ruhensbestimmungen kann das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligen, wenn Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen nach diesem Bundesgesetz in den Bundestheatern wiederverwendet werden und diese Wiederverwendung für die reibungslose Aufrechterhaltung des Betriebes der Bundestheater erforderlich ist.

§ 15. (1) Jeder Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) ist verpflichtet, die für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so unterbleibt die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses sowie die Flüssigmachung von Vorschüssen, bis der Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) diese Verpflichtung erfüllt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird dadurch nicht berührt.

(2) Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene), die bereits im Genusse irgendwelcher Dienstbezüge, Ruhe(Versorgungs)genüsse, Renten und dergleichen stehen oder in Hinkunft in einen solchen Genuss treten, haben dies sowie jede Änderung, die für die Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genüsse von Bedeutung ist, unverzüglich dem Zentralbesoldungsamt anzugezeigen. Übergenüsse, die zufolge Unterlassung dieser Anzeige entstehen, sind jedenfalls hereinzubringen.

(3) Alle Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen sind überdies verpflichtet, dem Zentralbesoldungsamt jede Änderung ihres Wohnortes, ihrer Staatsbürgerschaft und ihres Famili-

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

§ 14. Entfällt.

§ 15. (1) Jeder Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) ist verpflichtet, die für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so unterbleibt die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses sowie die Flüssigmachung von Vorschüssen, bis der Bundestheaterbedienstete (Hinterbliebene) diese Verpflichtung erfüllt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird dadurch nicht berührt. Wenn der Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuss dem Grunde nach gegeben ist, können in besonderen Notfällen Vorschüsse ausgezahlt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, insbesondere jede Änderung seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnortes oder seines Familienstandes, binnen einem Monat der pensionsanweisenden Stelle zu melden.

(3) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens der pensionsanweisenden Stelle zu melden.

**In der Fassung BGBl. Nr. 159/1958 und 299/1959
(Geltendes Gesetz)**

lienstandes binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung zu melden.

In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden Novelle:

(4) Übergenüsse, die zufolge der Unterlassung einer Meldung gemäß Abs. 2 oder 3 entstehen, sind hereinzubringen.

§ 16. (1) Wurden einem Bundestheaterbediensteten für die Bemessung des Ruhegenusses Dienstzeiten angerechnet, für die dem Bund der Anspruch auf Rentenüberweisung gemäß § 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 zusteht, ist der Bundestheaterbedienstete verpflichtet, den Rentenanspruch beim zuständigen Pensionsversicherungsträger rechtzeitig geltend zu machen; der Bundestheaterbedienstete ist hiezu anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand vom Dienstgeber schriftlich aufzufordern. Macht der Bundestheaterbedienstete trotz Aufforderung seine pensionsversicherungsrechtlichen Ansprüche nicht rechtzeitig geltend, so wird er für die Zeit, während der eine Rentenüberweisung in der gebührenden Höhe nicht stattfindet, so behandelt, als wären diese Dienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet worden.

(2) Für Empfänger von Versorgungsgenüssen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 18. (1) Scheidet ein Bundestheaterbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwachsen ist, so hat der Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zu leisten, wenn die Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß gewahrt bleibt (§ 4 Abs. 1). Der Dienstgeber hat binnen 18 Monaten nach Feststellung des Verlustes der Anwartschaft den Pensionsversicherungsträger, der aus dem die Anwartschaft begründenden Dienstverhältnis zuletzt zuständig gewesen wäre, einen Überweisungsbetrag in der Höhe zu leisten, in der der Überweisungsbetrag zu leisten gewesen wäre, wenn der Dienstnehmer aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Wahrung der Anwartschaft auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß ausgeschieden wäre.

(2) Bereits aufgehoben durch § 170 Z. 8 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967.

§ 16. Entfällt.

Nunmehr § 4 Abs. 4 in der Fassung der Novelle.